



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.246 RRB 1884/1837
Titel	Schätti & C^{ie} Fehraltorf, Wasserzins.
Datum	01.10.1884
P.	1–4

[p. 1] In Sachen der Firma H. Schätti & C^{ie} in Fehraltorf
betreffend Wasserzins,

hat sich ergeben:

A. Mit Regierungsbeschluß vom 17. Mai 1884 wurde der Firma H. Schätti & C^{ie} in Fehraltorf bewilligt, behufs Vermehrung der Wasserkraft den Ueberfall des der Zündholzfabrik daselbst dienenden Weiers am Staldenbach um 0,3^m zu erhöhen & als Motor die neu erstellte Turbine an Stelle des frühern Wasserrades fortbestehen zu lassen; Alles unter Bedingungen, von denen namentlich die verlangte Verbreiterung des freien Ueberfalls von 3,6 auf 9^m zu erwähnen ist.

B. Auf die Anzeige von der Vollendung der Baute wurde die Untersuchung der Wasserwerksanlagen & die Vermessung der Wasserkraft angeordnet, bei welchem Anlaße gleichzeitig die vorgeschriebene Wassermarke am linken Weierdammende gesetzt & ein neues Nivellement aufgenommen würde. Der Weier entspricht nun den Bedingungen der Konzession & besonders der Damm hat mehr als die vorgeschriebene Höhe, auch ist der Ueberfall statt auf 9^m auf 9,2^m verbreitert worden. Die Erhöhung des Ueberfalles wurde in der Weise bewerkstelligt, daß // [p. 2] die bisherige Ueberfallsschwelle beibehalten, resp. auf gleicher Höhe verlängert & darauf ein Schwellbrett von 0,3^m Höhe aufgesetzt wurde, welches im Nothfall noch entfernt werden könnte. Wie aus dem Plan ersichtlich ist, verengt sich der Ueberfallkanal in der Weise, daß derselbe bei Punkt D wieder die ursprüngliche Breite von 3,6 m hat. Da aber die vordere Kante dieses Kanals die D um 0,72^m tiefer liegt, als die neue Ueberfallkante bei C, sonst diese allmälige Verengung ganz ohne Einfluß auf den Maximalwasserstand des Weiers.

Die am 2. September vorgenommene Vermessung der Wasserkraft ergab ein Gefälle von 18,37^m, eine Wassermenge von 35 Kg. pr. Sekunde, somit einer Wasserkraft von $35 \times 18,37 / 75 = 642,9 = 8,57$ oder rund 8,5 Pferdekkräfte. Nach § 15 des Gesetzes, betr. die Benutzung der Gewässer, muß hier der Zins pr. Jahr & pr. Pferdekraft zu 4 Fr. angenommen werden, & es beträgt derselbe daher $8,5 \times 4 = 34$ Fr. Dieser Wasserzins ist zum ersten Male mit Neujahr 1885 zu entrichten, wogegen der bisher mit Fr. 5 70 bezahlte Zins wegfällt. Eine Zinsnachzahlung findet nicht statt.

C. Dieser Vermessungsbericht wurde der Firma Schätti & C^{ie} mit Verfügung vom 5. Septbr. l. Js. durch die Direktion der öffentlichen Arbeiten mitgetheilt, und es sind innerhalb der dabei anberaumten Frist keine Einsprachen dagegen erhoben worden. // [p. 3]

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

I. Die Höhenlage des der Firma H. Schätti & C^{ie} in Fehraltorf, mit Urkunde vom 17. Mai 1884 ertheilten, resp. erweiterten Wasserrechtes am Staldenbach wird folgendermaßen festgesetzt:

A. Wassermarke am linken Weierdammende:	
Kopf derselben	= 566,47 m
Kerbe “	= 566,22 “
B. Grundschwelle des Hilfsablaufs	= 564,29 “
C. “ “ freien Ueberfalls	= 564,61 “
“ ¹ Oberkante des Schwellbrettes am Ueberfall	= 564,91 “
D. Sohle des Ueberfallkanals am unt. Ende	= 564,19 “
E. Weierdammkrone	= 566,14 “
F. Theilquader von Wildbach & Staldenbach	= 550,57 “
G. Oestl. Fensterbank auf nördlicher Seite der Fabrik	= 552,22 “
H. Oestl. “ auf südlicher Seite des Wohnhauses	= 548,30 “
J. Bachsohle beim Kanalauslauf aus dem Gewölbe	= 545,85 “
Wasserspiegel daselbst	= 546,14 “

II. Der jährliche Wasserzins für das mit Urkunden vom 19. Januar 1835 & 17. Mai 1884 bewilligte, jetzt im // [p. 4] Besitze der Firma H. Schätti & C^{ie} in Fehraltorf befindliche Wasserrecht am Staldenbach daselbst wird auf 34 Fr. festgesetzt, welcher Betrag zum ersten Male mit Neujahr 1885 zu entrichten ist, wogegen aber der bisherige Wasserzins von Fr. 5 76 wegfällt.

III. Disp. I und II des gegenwärtigen Beschlusses sind als Nachtrag in die Wasserrechtsurkunde vom 17. Mai 1884 einzutragen.

IV. Diese Bestimmung des Wasserzinses hat die Wasserrechtsbesitzerin in ihren Kosten im Notariatsprotokoll vorstellen zu lassen & sich nach geschehener Vormerknahme durch ein notarialisches Zeugniß bei der Domänenverwaltung darüber auszuweisen.

V. Mittheilung an die Firma H. Schätti & C^{ie} unter Rücksendung der vervollständigten Wasserrechtsurkunde durch das Mittel des Statthalteramtes, an die Notariatskanzlei Pfäffikon, an die Finanzdirektion & an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten & des Planes.

[Transkript: amr/21.07.2016]